

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Nordfriesland (Abfallwirtschaftssatzung)

Federführender Fachbereich: FB Zentrale Dienste, Abfallwirtschaft	X öffentlich nicht öffentlich	Aktenzeichen: 1.12 Sachbearbeiter/in: Bernd Petersen Datum: 17.11.2019
mitwirkende Fachbereiche:		
<u>BERATUNGSFOLGE</u>	<u>DATUM</u>	<u>ERGEBNIS</u>
Kreistag des Kreises Nordfriesland	06.12.2019	
Finanzielle/steuerrechtliche Auswirkungen Nein	Genderaspekt betroffen Nein	Stellenplanmäßige Auswirkungen Nein

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Nordfriesland (Abfallwirtschaftssatzung) mit Wirkung zum 01.01.2020.

Begründung:

Die Abfallwirtschaftssatzung ist zuletzt zum 01.01.2014 neu gefasst worden. Die Abfallwirtschaftssatzung ist das Regelwerk zur operativen Durchführung der Abfallentsorgung und regelt im Detail, wie diese Aufgabe erledigt wird.

Die in den zurückliegenden Jahren in den übergeordneten Regelwerken vorgegebene Ausrichtung auf den Ressourcen-, Klima- und Umweltschutz findet in dieser Satzung auch weiterhin seinen Niederschlag. Insbesondere findet eine umfassende Getrennterfassung der Abfälle in den Sammelsystemen als auch den stationären Entsorgungszentren (Sortierschleifen) statt immer mit dem Ziel eine höchstmögliche Verwertung der verschiedenen Abfallfraktionen zu erreichen.

In den zurückliegenden Jahren sind die abfallrechtlichen Grundlagen fortgeschrieben worden. Neben Anpassungen der gesetzlichen Regelwerke (Kreislaufwirtschafts- und Landesabfallwirtschaftsgesetz) gilt seit dem 01.01.2019 das Verpackungsgesetz, dass an die Stelle der Verpackungsverordnung getreten ist, ferner ist das Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz überarbeitet worden sowie die EU – Datenschutzgrundverordnung in Kraft getreten, um nur einige Vorschriften zu benennen.

Darüber hinaus wird eine Neufassung der Satzung immer auch zum Anlass einer redaktionellen Überarbeitung genommen und auch Klarstellungen vorgenommen, um die Satzung auch rechtssicher auszugestalten.

Folgende Änderungen werden herausgestellt und erläutert:

- Neu ist ein Abkürzungsverzeichnis.
- Klarer herausgestellt wird, dass Aufgabenbereiche (konkret die gewerbliche Abfallentsorgung) auf die Abfallwirtschaftsgesellschaft übertragen worden ist.
- Aufgrund des seit dem 1.1.2019 in Kraft befindlichen Verpackungsgesetzes sind diejenigen Regelungen zu Verpackungsabfällen anzupassen. An den Sammelsystemen ändert sich nicht. Weiterhin wird Papier, Pappe und Kartonage über die grüne Tonne und alle übrigen Verpackungsmaterialien außer Glas über die gelbe Tonne erfasst, unverändert bleiben auch die Altglascontainer.
- Die Erhebung von Daten im Zuge der Aufgabenerledigung ist auf die EU-Datenschutzgrundverordnung hin anzupassen.
- Unverändert wirken die Kommunalverwaltungen (Städte, Ämter, amtsfreie Gemeinden) an der Aufgabenerledigung mit (insbesondere Gebühreninkasso), auf der Insel Sylt erledigt dies der beauftragte Dritte.
- Auch das System der Sperrmüllentsorgung (Abrufkarte, 2 x jährlich je Haushalt, Selbstanlieferung möglich) bleibt unverändert.
- Die Entsorgung von Elektrogeräten bleibt vom Grundsatz her wie bisher, die Vorschrift wird allerdings im Detail an das Fortgeschriebene Elektronikaltgerätegesetz angepasst (u.a. künftig auch Photovoltaikmodule)
- Die Vorschrift zur Erfassung der Bioabfälle wird klarer gefasst, insbesondere werden künftig zur Vorerfassung nur noch Papiertüten o.ä. zugelassen. Damit werden Beutel aus biologisch abbaubarem Plastik nicht mehr erlaubt, um so auch nur geringste Mengen an Plastikpartikel in der Weiterverarbeitung zu vermeiden
- Etwas klarer und aus Gründen der Rechtsklarheit unter Nennung der Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen werden die Regeln zur Durchführung der Abfuhr formuliert.

Die der Satzung angefügte Ausschlussliste benennt diejenigen Abfallarten, die aufgrund ihrer Besonderheit und überwiegend auch Gefährlichkeit nicht in den herkömmlichen Strukturen mit entsorgt werden können. Für diese in der Entsorgung im Regelfall überwachungsbedürftigen Abfallarten (vielfach industriell, aus der Produktion und Herstellung), gibt es am freien Markt entsprechende Entsorgungsstrukturen, die ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sowohl aufgrund der geringen Einzelmengen als auch der speziellen Anforderung aus Kostengründen gar nicht vorhalten könnte. Die Ausschlussliste steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde und wird derzeit noch abgestimmt.

An den eigentlichen Entsorgungsstrukturen innerhalb des Kreises Nordfriesland wird nichts verändert. Weiterhin ist der Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Bewirtschaftung (Verwertung und Entsorgung) aller Abfälle, im wesentlichen sind das solche aus Haushaltungen, zuständig. Davon ausgenommen bleiben aufgrund einer entsprechenden Pflichtenübertragung auf die kreiseigene Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland mbH Abfälle aus dem gewerblichen Bereich.

Auch an den einzelnen Sammelsystemen für Restmüll (graue Tonne), Papier, Pappe, Kartonagen (PPK, grüne Tonne), Bioabfall (braune Tonne) sowie die Sperrmüllabfuhr, E-Schrottsammlung (Abholung auf Abruf bzw. Selbstanlieferung) und Schadstofffassung (mobile Sammlung sowie stationär) ändert sich nichts. Ebenfalls wird die gelbe Tonne als Erfassungssystem der Dualen Systeme (Rücknahme Verkaufsverpackungen) fortgeführt.

Daneben stehen die Abfallwirtschaftszentren in Ahrenshöft, Garding, Risum-Lindholm und Sylt/Westerland sowie die Umschlagstationen auf den Inseln Amrum und Föhr als stationäre Einrichtungen zur Verfügung, wo die Bürgerinnen und Bürger sowie das Gewerbe und alle Sonstigen Abfälle auch selbst anliefern können bzw. Abfälle zu Weitertransporten umgeladen werden. Dabei findet im Zeitpunkt der Anlieferung bereits eine Getrennterfassung statt, um ein höchstmögliches Maß an Verwertung zu erreichen.

Die in Kreis Nordfriesland bestehende Entsorgungsstruktur hat sich im genannten Umfang bewährt und sichert neben einem hohen Maß an Getrennterfassung und Recycling gerade auch in einem Flächenkreis für alle Beteiligten die Möglichkeit, Abfälle in bewährten Strukturen und in angemessener Entfernung zu entsorgen.

Ergänzung:

Der Umwelt- und Energieausschuss hat die Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung in seiner Sitzung am 13.11.2019 beraten und beschlossen. In der Beratung wurde erläutert, dass die Genehmigung der von der öffentlich-rechtlichen Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle (Ausschlussliste) noch aussteht.

Zwischenzeitlich liegt die Zustimmung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) zur Ausschlussliste gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung vor. Danach haben sich noch in der Bezeichnung der Abfallarten innerhalb der Ausschlussliste geringfügige Anpassungen ergeben, nachdem der Bund bereits 2016 die Verordnung zur Umsetzung der novellierten abfallrechtlichen Gefährlichkeitskriterien erlassen hat. An der eigentlichen Abfallart hat sich allerdings nichts geändert.

Ferner sind die bisher in der Abfallsatzung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossenen Nachspeicheröfen hier herausgenommen worden. Diese Geräte fallen auch unter das novellierte Elektro- und Elektronikgerätegesetz und unterliegen der Entsorgungspflicht des Kreises. In § 10 Abs. 6 der Satzung „**Entsorgung Elektro- und Elektronikaltgeräte**“ ist dies entsprechend geregelt.

Florian Lorenzen
Landrat

Anlagen:

- Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2020
- Ausschlussliste (genehmigt am 15.11.2019) für Abfallarten, die von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind
- Synopse zur Gegenüberstellung bisherige und neue Fassung